

Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Aschaffenburg (Marktgebührensatzung)  
 vom 23.06.1992  
 geändert durch § 1 der Satzung zur Aufhebung von kostenrechtlichen Bestimmungen in Gebührensatzungen der Stadt Aschaffenburg vom 09.07.1998  
 (amtlich bekannt gemacht am 24.07.1998),  
 geändert durch Änderungssatzung vom 19.02.2001  
 (amtlich bekannt gemacht am 11.05.2001)  
 geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2001  
 (amtlich bekannt gemacht am 03.08.2001)  
 geändert durch Änderungssatzung vom 22.03.2024  
 (amtlich bekannt gemacht am 28.03.2024)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 der Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1991 (GVBl S. 216), die folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 25.05.1992, Nr. 230-1405.10-1/92, genehmigte Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Aschaffenburg (Marktgebührensatzung):

#### § 1 Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung von Standplätzen gemäß der Satzung für die Märkte der Stadt Aschaffenburg (Marktsatzung) werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Führt die Stadt Aschaffenburg im Auftrag der Benutzer oder im Wege der Ersatzvornahme Maßnahmen durch, so sind vom Benutzer die der Stadt entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe zuzüglich eines Aufschlages von 10 % für die Verwaltungskosten zu erstatten.

#### § 2 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr wird pro laufendem Meter Frontlänge des Verkaufsstandes erhoben.

##### 1. Wochenmarktgebühr

Jahresgebühr	163 €
Tagesgebühr	5,50 €

##### 2. Jahrmarktgebühr

Jahrmarktgebühr	21 € pro Jahrmarkt
bei Zulassung im Voraus für alle Jahrmärkte	16,50 € pro Jahrmarkt

(2) Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Nutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der angefallenen Gebühren.

(3) Verlegungen des Marktes bleiben bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht bei Tagesplätzen und bei Dauerzuweisungen mit der Zuweisung des Standplatzes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

### § 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist derjenige,

1. welcher die Markteinrichtung benutzt,
2. für den ein anderer die Markteinrichtungen benutzt,
3. welchem ein Standplatz zugewiesen wurde.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

### § 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld wird mit Rechnungstellung fällig.

### § 6 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben.

### § 7 Inkrafttreten\*

Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

---

Anmerkung:

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.